



Katholische Bundes-  
Arbeitsgemeinschaft  
Straffälligenhilfe  
im Deutschen Caritasverband

# Stellungnahme

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatri- schen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt in der Fassung vom 26. Mai 2004

### Zusammenfassung:

**Der vorliegende Entwurf ist nicht geeignet, die Situation im Maßregelvollzug nachhaltig zu verbessern, da er statt an den Ursachen nur an den Symptomen ansetzt. Die vorgeschlagenen Änderungen folgen dabei ausschließlich Zweckmäßigkeitserwägungen. Der Entwurf ist daher abzulehnen.**

Der Gesetzesentwurf und seine Begründung sollen hier nicht in allen Details erörtert und bewertet werden. Vielmehr möchten wir darauf aufmerksam machen, welche **grundsätzlichen Schwierigkeiten** wir haben, dem Entwurf in den von uns angesprochenen Punkten zu folgen.

Vorauszuschicken ist, dass der Gesetzesentwurf zwar die derzeit bestehenden Probleme benennt. So spricht er von einer „drängenden Situation“ aufgrund des „wachsenden Belegungsdrucks“. Er geht jedoch leider nicht auf den Hintergrund bzw. die Ursachen dieser Entwicklung ein, sondern nimmt sie als gegeben hin und beschränkt sich hinsichtlich der Reformvorschläge darauf, „die vorhandenen und neu geschaffenen Kapazitäten des Maßregelvollzugs besser und zielgerichteter zu nutzen“. Sicherlich sind es aber nicht allein die sog. „Fehlplatzierungen“ im Maßregelvollzug, die die jetzige, offenbar drängende und nach Abhilfe rufende Überbelegung verursacht haben. **Sachgerechte Reformvorschläge setzen allerdings eine Analyse der Ursachen für die Überbelegung voraus. Ansonsten besteht die Gefahr, lediglich auf vorgegebene „Sachzwänge“ zu reagieren bzw. nur an den**

Herausgegeben von  
Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe  
im Deutschen Caritasverband

Kontaktadresse:  
Cornelius Wichmann  
Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Lorenz-Werthmann-Haus  
Telefon-Durchwahl (07 61) 2 00-121  
Telefax (07 61) 2 00-3 50  
cornelius.wichmann@caritas.de

### **Symptomen anzusetzen.**

Der Entwurf bewegt sich im Rahmen des vikariierenden Systems von Maßregel und Strafe, ohne dieses System, das die beschriebenen Probleme generiert, anzutasten. Ohne hier die gesamte Problematik aufzurollen sei angemerkt, dass andere europäische Länder auch ohne dieses vikariierende System auskommen – und nicht weniger Sicherheit bieten.

Eine Folge sowohl der fehlenden Ursachenanalyse wie auch der Vikariierung ist es, dass es zunehmend nicht mehr berechenbar ist, was den Bürger, bei dem eine Maßregel angeordnet wird, wirklich erwartet. Zunehmend weicht eine rechtsstaatlich erforderliche Berechenbarkeit reinen Zweckmäßigkeitserwägungen. Dies sei an zwei Beispielen aus dem Entwurf verdeutlicht.

### **Aufweichung der Trennung zwischen Straf- und Maßregelvollzug:**

Die Überweisung von Verurteilten, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet ist, in das psychiatrische Krankenhaus, und zwar schon während des Vorwegvollzugs der Strafe, folgt einer Zweckmäßigkeitserwägung (die Resozialisierung dadurch besser zu fördern), die es dem Strafvollzug gleichermaßen zweckmäßig „erspart“, entsprechende Behandlungsmöglichkeiten bereit zu stellen. Auf der Ebene dieser Reformstrategie dürfte künftig eine weitere Aufweichung der Trennung zwischen Straf- und Maßregelvollzug zu erwarten sein, nämlich die Überweisung auch anderer Strafgefangener in das psychiatrische Krankenhaus, d.h. solcher Gefangener, die keinen Vorwegvollzug mit anschließender Sicherungsverwahrung verbüßen. Im übrigen verweisen wir auf unsere dem Bundesministerium der Justiz vorliegende Stellungnahme zur Sicherungsverwahrung, die wir auch nach den beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2004 aufgrund der Kraft der von uns vorgetragenen Argumente für verfassungswidrig halten, erst recht natürlich in ihrer „vorbehaltenen“ und „nachträglichen“ Form. Der Gesetzesentwurf folgt damit der bisherigen Linie, den Konflikt zwischen Rechtsstaatlichkeit und Zweckmäßigkeit zugunsten der Zweckmäßigkeit zu lösen.

### **Kein Maßregelvollzug bei drohender Abschiebung oder Ausweisung:**

Ein anderes Beispiel für den Vorrang von Zweckmäßigkeitserwägungen bildet der de facto-Ausschluss solcher Verurteilter von der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die nach § 67 Abs. 2 E „wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausge-

liefert, an einen internationalen Gerichtshof überstellt oder aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes“ ausgewiesen werden. Für diese Personengruppe gilt nach dem Entwurf der Vorwegvollzug der Strafe als vorrangig. Nachrangig sind danach Behandlungsbedürfnisse oder –erfordernisse, für deren Bearbeitung die Entziehungsanstalt zuständig wäre. Man scheint damit offenbar dieselbe Linie in den Maßregelvollzug bringen zu wollen, wie sie im Strafvollzug Tradition hat, nämlich Gefangene mit drohender Ausweisung bzw. Abschiebung weitgehend von Behandlungsmaßnahmen auszuschließen. Ein solches Vorgehen verstößt unseres Erachtens gegen das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG.

**Wir können daher den Entwurf in der vorliegenden Form nur ablehnen.**

Freiburg, den 4.10.2004



Prof. Werner Nickolai

- Vorsitzender -